

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Ihre Einkaufsbedingungen treten durch unsere Geschäftsbedingungen außer Kraft.

1. Verbindlichkeit

Unsere nachstehenden Bedingungen sind ein wesentlicher Bestandteil unserer Kaufverträge und Werklieferungen. Alle hierzu in Widerspruch stehenden oder darüber hinausgehenden Vereinbarungen bedingen unsere schriftliche Bestätigung. Abweichende Geschäftsbedingungen des Bestellers sind für uns auch dann unverbindlich, wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

2. Angebot und Vertragsabschluss

Alle Angebote sind freibleibend und gelten vorbehaltlich der Materialeindeckungsmöglichkeit. Ein Abschluss wird erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung rechtskräftig, deren Inhalt damit Vertragsgrundlage wird. Dem Besteller ausgehändigte Zeichnungen und Unterlagen sowie unsere Vorschläge sind unser geistiges Eigentum, sie dürfen daher an Dritte nicht weitergegeben und können von uns jederzeit zurückverlangt werden. Bei Werkstoffvorschlägen übernehmen wir keine Gewähr dafür, dass sich die Materialien für den Verwendungszweck des Bestellers eignen. Wehberg Safety GmbH behält sich das Recht vor, jederzeit und ohne Vorankündigung technische Änderungen an Standard-Produkten vorzunehmen.

3. Lieferumfang

Der Lieferumfang ist in der Auftragsbestätigung festgelegt. Bei Sonderanfertigungen ist eine Mehr- oder Minderlieferung von 10 % zulässig. Maße und Gewichte in unseren Abbildungen, Zeichnungen und Schriftstücken gelten nur annähernd, wobei Änderungen vorbehalten bleiben. Änderungen unserer Produkte wie Bauart usw. behalten wir uns jederzeit vor. Auch sind wir berechtigt, von den vom Besteller angegebenen Maßen und Gewichten im Rahmen der normen-üblichen Toleranzen abzuweichen. Werden auf Grund eingesandter Zeichnungen oder Muster Ausfallmuster hergestellt, so sind diese für die Ausführung des Auftrags maßgebend. Für die Abrechnung sind die von uns angegebenen Gewichte und Stückzahlen maßgebend. Beanstandungen der gelieferten Stückzahl sind unverzüglich, spätestens 1 Woche nach Eingang der Ware vorzubringen.

4. Preisstellung

Unsere Preise gelten ab Werk. Verpackung, Verladekosten, Zölle usw. gehen zu Lasten des Bestellers.

Unsere Preise beruhen auf den bei Vertragsabschluss gültigen Kostenfaktoren; erfahren diese bis zur Lieferung eine Änderung, behalten wir uns, soweit nicht Festpreise vereinbart wurden, eine entsprechende Preisberichtigung vor.

5. Lieferzeit

Die von uns angegebene Lieferzeit gilt nur annähernd. Sie beginnt mit dem Tage der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Klarstellung aller Ausführungseinzelheiten und aller Voraussetzungen, die der Besteller zu erfüllen hat.

6. Versand und Verpackung

Versand und Beförderung der Ware erfolgen auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Die Lieferungen erfolgen grundsätzlich unfrei.

Verpackung und Verpackungskosten werden billigst berechnet und nicht zurückgenommen. Die Wahl der Verpackung bleibt uns überlassen. Sobald die Ware das Werk verlassen hat, geht die Gefahr auf den Besteller über.

7. Gewährleistung/Haftung

Der Kunde hat die Ware unverzüglich auf Fehler und Vollständigkeit zu überprüfen. Offensichtliche Mängel sind unverzüglich nach Empfang schriftlich anzuzeigen; anderenfalls ist die Geltendmachung von Gewährleistungsrechten ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Den Kunden trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.

Wehberg Safety übernimmt keine Haftung für die Verwendbarkeit des Produktes innerhalb der beim (End-)Kunden vorhandenen Gesamtanlage, es sei denn, die Verwendbarkeit wurde von Wehberg Safety gesondert schriftlich zugesichert.

Wehberg Safety ist nicht zur Gewährleistung verpflichtet, wenn der Kunde einen offensichtlichen Mangel nicht rechtzeitig schriftlich gerügt hat. Der Kunde hat Wehberg Safety für jeden einzelnen Mangel eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu gewähren.

Für Mängel an dem Produkt leisten wir zunächst Gewähr durch Nacherfüllung (nach unserer Wahl Nachbesserung oder Ersatzlieferung). Stellt sich im Zuge der durch uns vorgenommenen Nacherfüllungsarbeiten heraus, dass nicht unser Produkt, vielmehr ein anderes Produkt und/oder die Anlage des Kunden mangelursächlich ist, hat der Kunde uns den entstandenen Aufwand (z. B. Analysekosten, Fahrtkosten, Kundendienststunden etc.) auf Anforderung gegen Nachweis zu erstatten.

Schlägt die Nacherfüllung fehl, wobei eine Nachbesserung mit dem zweiten vergeblichen Versuch als fehlgeschlagen gilt, oder hat Wehberg Safety die Nacherfüllung insgesamt verweigert, kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen oder den Rücktritt vom Vertrag erklären. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu. Wehberg Safety ist berechtigt, die vom Kunden gewählte Art der Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist. Während der Nacherfüllung sind die Herabsetzung des Kaufpreises oder der Rücktritt vom Vertrag durch den Kunden ausgeschlossen.

Wählt der Kunde wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu. Schadensersatzansprüche wegen des Mangels kann der Kunde erst geltend machen, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder von Wehberg Safety die Nacherfüllung

verweigert wird. Die Beweislast für das Fehlschlagen der Nacherfüllung trägt der Kunde.

Schadensersatzansprüche aus Mangelfolgeschäden, entgangenem Gewinn und nicht vorhersehbare Schäden sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Eine weitergehende Haftung ist - soweit gesetzlich zulässig - ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. Soweit die Haftung von Wehberg Safety ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

Gewährleistungsrechte des Kunden verjähren, jeweils beginnend mit Lieferung des Produkts/der Ware
wenn es sich um maschinelle Anlagen, bei denen die Wartung Einfluss auf die Sicherheit und Funktionsfähigkeit hat; nach 2 Jahren, bei anderen Sachen aus einem Vertrag nach 1 Jahr. Das gilt nicht, wenn uns Arglist vorwerfbar ist. In diesem Fall unterliegen die Gewährleistungsrechte des Kunden der regelmäßigen Verjährung.

8. Zahlungsbedingungen

Unsere Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen netto zahlbar.

9. Eigentumsvorbehalt

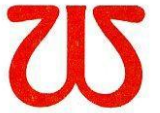
Die gelieferten Gegenstände bleiben bis zur Bezahlung unserer sämtlichen, auch künftigen Forderungen unser Eigentum, selbst wenn der Kaufpreis für besonders bezeichnete Forderungen bezahlt ist. Bei laufender Rechnung gilt das Vorbehaltseigentum als Sicherheit unserer Saldoforderung.

Die Be- und Verarbeitung von uns gelieferter, noch in unserem Eigentum stehender Ware erfolgt für uns, ohne das für uns Verpflichtungen hieraus erwachsen.

Verarbeitet oder verbindet der Besteller unsere Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen, so überträgt uns der Besteller schon jetzt seine Eigentums- bzw. Miteigentumsrechte an den neuen Gegenständen und verwahrt diese mit kaufmännischer Sorgfaltspflicht für uns.

Der Besteller ist berechtigt, die Ware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu veräußern. Verpfändungen oder Sicherheitsübereignung sind ihm untersagt. Von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte an Dritte hat uns der Besteller unverzüglich zu benachrichtigen.

Veräußert der Besteller unsere Vorbehaltsware, so tritt er bereits jetzt seine Ansprüche aus dieser Veräußerung bis zur Höhe unserer Rechnungsbeträge an uns ab, gleichviel, ob er die Gegenstände unverarbeitet oder verarbeitet oder zusammen mit anderen Leistungen oder ob er sie an einen oder mehrere Abnehmer veräußert. Der Besteller ist ermächtigt, den Kaufpreis für uns einzuziehen. Auf unser Verlangen ist der Besteller verpflichtet, die Abtretung den Drittkäufern bekannt zu geben und uns die zur Geltendmachung unserer Rechte



gegen den Drittkäufer erforderlichen Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhändigen.

10. Erfüllungsort

Erfüllungsort und Gerichtsstand für Lieferung und Zahlung ist für beide Teile Lüdenscheid.

Das gilt auch für Scheckzahlungen, Geschäftsabwicklungen nur nach deutschem Recht.

Wehberg Safety GmbH, Römerweg 19, 58513 Lüdenscheid